



Update COVID-19-Förderungen

Im Rahmen der Verkündung des bundesweiten Lockdowns wurden auch weitere finanzielle COVID-Hilfen angekündigt. Neben der Verlängerung des Ausfallsbonus, des Verlustersatzes und des Härtefallfonds, wurde auch die Frist zur Antragstellung für den Fixkostenzuschuss 800.000 und den bisherigen Verlustersatz bis 31.03.2022 verlängert. In diesem Newsletter möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die angekündigten Maßnahmen auf Basis der bisher bekannten ersten Informationen geben.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

- 1. Fristverlängerung Antragstellung Fixkostenzuschuss 800.000 und Verlustersatz**
- 2. Neu angekündigte COVID-Förderungen**
 - a.) Ausfallsbonus III
 - b.) Verlängerung Verlustersatz
 - c.) Verlängerung Härtefallfonds
- 3. Überblick COVID-Hilfen**
- 4. Ausblick**

1. Fristverlängerung Antragstellung Fixkostenzuschuss 800.000 und Verlustersatz

Die Frist zur Antragstellung für den Fixkostenzuschuss 800.000 und für den Verlustersatz wurde vom 31.12.2021 auf **den 31.03.2022 verlängert**. Beide Zuschüssen haben den Betrachtungszeitraum 16.09.2020 - 30.06.2021.

Der Vollständigkeit halber erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die Antragsfrist für den verlängerten Verlustersatz (Betrachtungszeitraum von Juli bis Dezember 2021) unverändert bis 30.06.2022 läuft.

2. Neu angekündigte COVID-Förderungen

a.) Ausfallsbonus III

Der Ausfallsbonus III soll bei mindestens 40% COVID-bedingtem Umsatzrückgang von November 2021 bis inkl. März 2022 beantragt werden können. Die maximale Förderhöhe beträgt EUR 80.000 pro Monat. Die prozentuelle Höhe des Zuschusses soll analog zu den Regelungen zum bereits bekannten Ausfallsbonus II je nach Branche gestaffelt werden und zwischen 10%-40% des Umsatzrückganges betragen.

Für jeden Monat muss ein eigener Antrag eingebracht werden. Anträge können jeweils ab 16. des Folgemonats bis zum 15. des vierfolgenden Monats gestellt werden:

Betrachtungszeitraum	Antragstellung
November 2021	16.12.2021 – 15.03.2022
Dezember 2021	16.01.2022 – 15.04.2022
Jänner 2022	16.02.2022 – 15.05.2022
Februar 2022	16.03.2022 – 15.06.2022
März 2022	16.04.2022 – 15.07.2022

Bislang wurden erste FAQ's veröffentlicht,¹ die Richtlinie ist noch ausständig.

b.) Verlängerung Verlustersatz

Der Verlustersatz soll um drei weitere Monate verlängert werden (Jänner bis März 2022). Anträge können für bis zu maximal drei Betrachtungszeiträume gestellt werden. Die Betrachtungszeiträume sind so zu wählen, dass alle Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängen. Wurde bereits ein Verlustersatz für Betrachtungszeiträume vor dem Jänner 2022 beantragt bzw. erhalten, soll es jedoch nicht schädlich sein, wenn eine zeitliche Lücke zwischen dem bereits beantragten bzw. erhaltenen Verlustersatz für Betrachtungszeiträume vor dem Jänner 2022 und dem Verlustersatz für Betrachtungszeiträume ab dem Jänner 2022 besteht.

Ersetzt werden sollen 70%-90% des Verlustes bei einem Umsatzrückgang von mindestens 40%. Die Auszahlung soll in bis zu zwei Tranchen erfolgen, wobei eine Beantragung des gesamten Zuschusses im Rahmen der zweiten Tranche zulässig ist.

Auch zum Verlustersatz wurden bisher nur erste FAQ's veröffentlicht², die Richtlinie ist ebenfalls noch ausständig.

¹ https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:12619543-e63a-4e39-9d20-07017f8cce7a/Informationen%20zum%20Ausfallsbonus_III_FAQ.pdf.

² https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:0cfeb7ac-cff9-42a6-97bc-54a6640a99c6/FAQs-Verlustersatz_Maerz2022.pdf.

c.) Verlängerung Härtefallfonds

Die Förderung soll für die Monate November 2021 bis März 2022 gewährt werden. Voraussetzung für die Beantragung des Härtefallfonds soll ein Einkommensrückgang von mindestens 40% sein bzw. soll ein Anspruch entstehen, sobald die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt werden können. Es werden 80% des Nettoeinkommensentgangs zuzüglich EUR 100 ersetzt. Die Mindestförderung beträgt monatlich EUR 600, maximal werden EUR 2.000 pro Monat ausbezahlt.

Anspruchsberechtigt sind Ein-Personen-Unternehmen (EPUs), Kleinstunternehmen, Erwerbstätige Gesellschafter, Neue Selbständige sowie freie Dienstnehmer und freie Berufe.

Bisher wurden nur erste FAQ's veröffentlicht³, die Richtlinie ist ebenfalls noch ausständig.

3. Überblick COVID-Hilfen

	2020				2021												2022			Frist zur Antragstellung	
	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3		
Fixkostenzuschuss 800.000																					(NEU) 31.03.2022
Verlustersatz																					(NEU) 31.03.2022
Verlustersatz verlängert																					optional Tranche 1: 31.12.2021 Tranche 2: 30.06.2022
Verlustsatz NEU																					Ab 2022
Ausfallsbonus II																					monatlich bis 15. d. viertfolgenden Monats
Ausfallsbonus III (NEU)																					monatlich bis 15. d. viertfolgenden Monats
Härtefallfonds																					monatlich

Abschließend erlauben wir uns noch darauf hinzuweisen, dass angekündigt wurde, dass nun bei Verstößen gegen die COVID-Bestimmungen erhaltene Hilfen zurückgezahlt werden sollen. Erhält ein Unternehmen eine Verwaltungsstrafe wegen Verstößen z.B. im Zusammenhang mit 2-G-Kontrollen, sollen die Corona-Hilfen für den Monat zurückgezahlt werden müssen!⁴

4. Ausblick

Vor diesem Hintergrund bleibt jedenfalls abzuwarten, wie die finalen Förderrichtlinien zu den einzelnen neu angekündigten COVID-Hilfsmaßnahmen ergehen. Sobald die Richtlinien zu den angekündigten COVID-Förderungen veröffentlicht werden, werden wir gesondert in einem Newsletter darüber informieren.

Abgesehen davon unterstützen wir Sie gerne bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

³ <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/corona-hilfsmassnahmen/haertefallfonds.html>.

⁴ <https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2021/November/neue-hilfen.html>.

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 40 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Scheibbs, Wr. Neustadt Wieselburg und Salzburg betreut Sie mit ca. 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 80 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien	3100 St. Pölten	3270 Scheibbs	3250 Wieselburg	5020 Salzburg
Schmalzhofgasse 4	Kremser Gasse 20	Rathausgasse 3	Hauptplatz 24	Innsbrucker Bundesstr. 140
Tel (01) 599 22	Tel (02742) 25 33 00	Tel (07482) 431 65	Tel (07416) 540 70	Tel (0662) 87 08 45